

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWI für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“

Stand: 22. August 2019

Zur Fristsetzung

Mit einer Fristsetzung von 24 Stunden für eine Stellungnahme wird die Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren zur Farce. Eine qualitative Beurteilung des Entwurfes ist nicht möglich. Bekanntlich hat die Kommission WSB Ende Januar dieses Jahrs ihre Empfehlungen vorgelegt. Seither sind folglich fast sieben Monate ins Land gegangen, seit Vorlage der Eckpunkte zum Gesetzentwurf drei Monate. Der Zeitdruck für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher in keiner Weise nachvollziehbar. Wir fordern das BMWI dringend auf, mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben in dem Kontext Kohleausstieg und auch grundsätzlich angemessene Beteiligungsfristen von mindestens einer Woche zu setzen. Diese Gesetzgebung ist aus Sicht des BUND zentral für die Bekämpfung des Klimawandels. Wir möchten daher zeitlich in der Lage sein, eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können.

Zum Inhalt

Es ist positiv, dass die Bundesregierung den Strukturwandel in den Kohleregionen und an einzelnen Steinkohlestandorten langfristig unterstützen wird. Wir begrüßen grundsätzlich, dass diese Förderung früh einsetzen soll, um den Strukturwandel anzustoßen. Wir drängen aber darauf, dass die Umsetzung in den Bundesländern an Nachhaltigkeitszielen und -standards orientiert wird und dem Monitoring durch die Bundesregierung unterzogen wird. Positiv ist ebenfalls die Verknüpfung des Strukturstärkungsgesetzes mit dem Kohleausstiegsgesetz durch Artikel 4.

Zu §6, Abs. 5: Problematisch ist aber die fehlende Konditionierung der Mittel in der ersten Förderperiode (2020-26) für die Braunkohlereviere und ebenso für die Steinkohlestandorte. Bei nicht voller oder nicht erfolgter Umsetzung der Stilllegungen von Kohlekraftwerken sollen die Mittel der zweiten Förderperiode dennoch fließen können, wenn diese Stilllegungen nachgeholt werden.

Es wird also keine Verknüpfung mit der Einhaltung eines Abschaltpfades vorgenommen. Letzteres aber ist zentral, um den größtmöglichen Nutzen für den Klimaschutz sicher zu stellen. Hier würde sich insbesondere auch der lange Zeitraum von sechs Jahren rächen, in dem es potentiell zur Verzögerung von Abschaltungen kommen kann. – Es macht für die kumulierten Emissionen einen erheblichen Unterschied, ob Kraftwerke z.B. im Jahr 2020 oder verzögert, erst im Jahr 2026 vom Netz gehen. Aus Klimaschutzgründen braucht es eine starke Verpflichtung von Betreibern und Ländern, die gesetzlichen Vereinbarungen zum Kohleausstieg nicht zu verzögern.

Die Mittelbewilligung für die zweite und dritte Periode muss deshalb an die konsequente Einhaltung des Abschaltpfades ab 2020 (festzulegen im Kohleausstiegsgesetz) geknüpft sein. Bei Verfehlung müssen die Mittel entweder ganz zurückgehalten oder zumindest deutlich gekürzt werden. Näheres kann durch eine Verwaltungsvereinbarung spezifiziert werden.

§ 4, Abs. 1, Punkt 5, 6

Wasserhaushalt und -qualität haben sehr unter dem Eingriff durch die Braunkohletagebaue gelitten – und werden mit der Klimakrise in dieser Region noch weiter leiden. Dies sollte unter den Förderbereichen berücksichtigt werden.

In Absatz 5 soll daher neben der Boden- auch die Gewässersanierung erwähnt werden. Absatz 6 soll wie folgt ergänzt werden:

6. Naturschutz, Landschaftspflege und Maßnahmen zur Verwirklichung von §§27, 47 WHG, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen, zur Aufforstung und Verbesserung des Wasserhaushalts.

§4, Absatz 2

Die Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitszielen (Punkt 3) muss Prüfkriterium für alle Projekte im Rahmen der Strukturwandel-Förderung sein. Dies entspricht im Übrigen auch den Empfehlungen der Kommission WSB. Die Formulierungen in Abs. 2 sind hier unscharf, die Kriterien können als Alternativen interpretiert werden. Punkt 3 muss daher als übergeordnetes Prüfkriterium formuliert werden.

Zu §7

Wir begrüßen, dass die Entwicklung der Vorhaben in enger Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen soll. Die **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** fehlt jedoch. Ohne die Einbeziehung der betroffenen vor Ort wird ein nachhaltiger Wandel nicht gelingen. Es ist daher Aufgabe des Bundes sicherzustellen, dass es eine angemessene, das heißt qualitativ relevante Bürgerbeteiligung gibt.

Zu § 15

Bei der Entwicklung des Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen

Zu §16/ §4

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll in den genannten § ergänzt werden. Insbesondere das Ausbaupotential auf ehemaligen Tagebauflächen kann genutzt werden und wichtiger Baustein für die Transition zu nachhaltigen Energieregionen sein.

Zu § 18

Das neue „Nationale Monitoringzentrum Biodiversität“ und die neue Einrichtung zur Umsetzung des Bundesprogramms ‚Blaues Band‘ müssen ergänzt werden.

Zu § 20, §21, Anlage 4, 5

Insgesamt sind 78 Straßenbau- und -ausbauprojekte (in Anhang 4 und 5) vorgesehen: Das bedeutet faktisch eine weitere Aufblähung des Bundesverkehrswegeplans 2030.

Auch dass 17 neue Bauprojekte in §17e des Bundesfernstraßengesetzes aufgenommen werden sollen (bis dahin 48) ist auffällig.

Mit der Aufnahme liegt die erstinstanzlicher Zuständigkeit der Bauprojekte jetzt beim Bundesverwaltungsgericht, was die Klagemöglichkeiten gegen diese Projekte einschränken soll (s. auch §23). Eigentlich sind dafür nur Projekte vorzusehen, die für das Gesamtnetz Relevanz haben. Mit den neuen Vorhaben des Strukturstärkungsgesetzes sind nun zahlreiche, für das Gesamtnetz unbedeutenden Ortsumfahrungen aufgenommen. Jenseits der eventuell qualitativen Verbesserungen für die Anwohner, stellt sich die Frage nach der Relevanz für den Strukturwandel. Grundsätzlich dient der Aus- und Neubau von Infrastruktur für den Autoindividualverkehr nicht dem Klimaschutz.

Als weitere zusätzliche Schienenverkehrsmaßnahmen sollten geprüft werden:

Die Reaktivierung der Strecke Spremberg - Hoyerswerda - Bautzen - Wilthen, Kamenz - Hohenbocka, Seiffenhensdorf - Löbau.

Ausbau und Elektrifizierung von Leipzig über Döbeln nach Dresden (auch als Umleiterstrecke).
Durchgängig zweigleisiger Ausbau von Viersen nach Venlo.

Zu § 23

Alle in §20 und 21 hinterlegten Projekte sollen sofort vollzogen werden. Es gibt jedoch keinen Grund pauschal für jedes Vorhaben die besondere Dringlichkeit des vordringlichen Bedarfs festzustellen. Die Bürgerbeteiligung darf nicht eingeschränkt werden, im Gegenteil, frühzeitige Beteiligung sichert die schnelle Umsetzung.

Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden bzw. ausgleichen

Bei Infrastrukturprojekten und großen Bauvorhaben muss eine Strategische Umweltprüfung ebenso erfolgen wie der Ausgleich für die zusätzlichen Flächenversiegelungen. Die Naturschutzbehörden in den Regionen müssen für den Zweck, diese zahlreichen neuen Vorhaben adäquat zu prüfen, personell aufgestockt werden.

Es ist in diesem Sinne auch sinnvoll, dass Bundesprogramm Wiedervernetzung nach 2020 auch aus den Strukturfördermittel zu finanzieren. Dies dient als Vermeidungsmaßnahme für die Zerschneidung der Landschaft durch die neuen Straßen- und Schienenbauvorhaben.

Kontakt:

Tina Löffelsend

Leiterin Energie- und nationale Klimapolitik

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

Fon: + 49 30 275 86-433

Fax: + 49 30 275 86-449

Email: tina.loeffelsend@bund.net